

### § 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Düsseldorf Straße 40“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
- 3) Vereins Sitz ist: Düsseldorf Straße 40, 51063 Köln.
- 4) Das Vereinsjahr ist das Kindergartenjahr.

### § 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ergreift Maßnahmen, die dem Ziel dienen, die pädagogischen und sachlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte Düsseldorf Straße 40 zu erhalten oder zu verbessern (z.B.: Anschaffung von zusätzlichen Spiel- und Bastelmaterialien, Ausrichtung von Feiern, Zuschüssen zu besonderen Aktionen, etc.)

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Mittel des Vereins für Obliegenheiten des Trägers oder des Betreibers der Kindertagesstätte (Reparatur-, bzw. Renovierungsmaßnahmen an der Einrichtung und/oder des Inventars) dürfen nur im Ausnahmefall eingesetzt werden.
- 3) Die Ausnahme ist hinreichend festzustellen und in Schriftform zu begründen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- sonstige Zuwendungen

### § 7

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform beim Vereinsvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft, auch ohne Kind in der Kindertagesstätte, ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, er hat das Recht eine Mitgliedschaft abzulehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mitgliedsbeiträge sind für ein Kindergartenjahr im Voraus zu zahlen und nachzuweisen. Über Beitragsermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung ohne Kündigungsfrist.
  - bei Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte, sofern nicht die Fortführung der Mitgliedschaft schriftlich beantragt und vom Vorstand angenommen wurde.
  - durch Ausschluß nach Vorstandsbeschuß, gegen den binnen zwei Wochen nach Zustellung ein hinreichend begründeter Einspruch möglich ist. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Nach dem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in Abwägung der Ausschlußberündung und des Widerspruchs.
  - durch Tod.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

### § 8

- 1) Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf (mindestens einmal jährlich) einberufen, oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der erste Vorsitzende lädt unter Wahrung einer Zweiwochenfrist schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und teilt dabei gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- 2) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl des Schriftführers und der Beisitzer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Änderung der Mitgliedsbeiträge
  - Abstimmung über Ausgaben, die den Betrag von 250,- EUR pro Vorhaben übersteigen
  - Auflösung des Vereins
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. In den Vorstand kann jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied gewählt werden, sofern es nicht gleichzeitig in einem Dienstverhältnis mit dem Träger oder dem Betreiber der Einrichtung steht; bei Dienstverhältnissen mit einer Behörde bis auf die für die Einrichtung zuständige, nächst höhere Verwaltungsebene. Auf die Wahl von Elternbeiräten der Einrichtung in den Vorstand des Fördervereins soll, wenn möglich, verzichtet werden. Die Vorstände sollen, wenn möglich, auf eine Kandidatur in den Elternbeirat der Einrichtung verzichten.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmrechtsübertragungen durch eine schriftliche Vollmacht sind zulässig.

#### § 9

- 1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Dem Vorsitzenden beigeordnet werden der Schriftführer und zwei Beisitzer.
- 4) Vorstand, Schriftführer und Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt.  
Wiederwahl ist möglich.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.  
Scheidet der erste Vorsitzende aus, so rückt automatisch der zweite Vorsitzende an seine Position.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
An den Beschlußfassungen des Vorstandes sind die Beisitzer und der Schriftführer mit beratender Stimme beteiligt.
- 6) Die Vorstandsmitglieder, der Schriftführer und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

#### § 10

- 1) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zu Sitzungen ein und leitet diese.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie ein Beisitzer oder Schriftführer anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- 3) Über die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11

- 1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.  
Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres.  
Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Schriftführer sind zum Amt des Kassenprüfers nicht zuzulassen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenweise die ordnungsgemäßen Buchungen sowie den Konten- und Kassenbestand.  
Zu prüfen ist auch die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben des Vereins.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes.
- 5) Der Kassenwart hat bei der Kassenführung, der Buchführung und der Aufbewahrung von Belegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.

#### § 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen – zweckgebunden zur Verwendung für die Kindertagesstätte Düsseldorf Straße 40 – an die Stadt Köln. Falls es die Kindertagesstätte Düsseldorf Straße 40 nicht mehr gibt, geht das Vereinsvermögen an: Der kleine Prinz e.V., In den Dauen 6, 53117 Bonn.



FÖRDERVEREIN DER  
KINDERTAGESSTÄTTE

Düsseldorfer Str. 40 e.V.

**Satzung 11/2011**